Volkswirtschaft

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **9 (1917)**

Heft 10

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Kündigung auf einer besondern Abrede basiert werden kann, wird aber doch vorausgesetzt, dass es sich um eine *bewusste* Abmachung handeln muss. Nach bisheriger Praxis wurden solche Abmachungen in der Form *genereller* Mitteilungen des Arbeitgebers als *zulässig* befunden in der Meinung, dass auch der Arbeiter sein Einverständnis gegeben habe. In einem solchen Grossbetrieb, wie er bei der S. B. B. besteht, kann nun aber nicht verlangt werden, dass mit jedem Einzelarbeiter ein die Anstellungsverhältnisse regulierender Sondervertrag abgeschlossen werde, sondern es müssen die in den Reglementen niedergelegten Anstellungsbedingungen gelten. Um aber denselben auch rechtliche Wirkung für den Arbeitnehmer zu verschaffen, ist die *Uebergabe* des Reglements an den Arbeiter notwendig, denn durch die blosse Anstellung wird er nicht zugleich zur Kenntnis der Anstellungsbedingungen zensiert.

So ist nun von der Beklagtschaft behauptet, von der Klägerin aber bestritten worden, dass sie vor oder während der Anstellung dieses Reglement erhalten, weshalb der Richter mangels anderer Beweise auf das klägerische Schiedsgelübde abstellt, da auch eine Uebergabe während der Anstellung für eine *Sonderabmachung* genügt hätte und die Beklagtschaft sich hierauf berufen könnte.

Soweit das Urteilsmotiv. Die Klägerin leistete das Handgelübde und wurde, wie schon erwähnt, mit der Forderung von 300 Fr. geschützt. Allgemein ist der Standpunkt der S. B. B. widerlegt, dass das Obligationenrecht für sie keine Bedeutung habe. Hingegen scheint uns das Urteil insofern falsch zu sein, als das Gericht annahm, der Besitz eines Reglements sei die besondere « Abrede » nach Art. 348, Abs. 2, O. R. Wäre die Klage nicht materiell geschützt worden, so hätte die Klägerin das Urteil des Bezirksgerichts vor Obergericht ziehen müssen. Wir bestreiten, dass der blosse Besitz des Reglements den Sinn einer Abrede enthalte, sondern die Ueberjährung des Dienstverhältnisses muss zweifelsohne durch einen besondern Akt unterbrochen werden. Art. 348, Abs.2, kann nur diese Auslegung finden auch der S. B. B. gegenüber.

Immerhin ist das Urteil wichtig genug, um interessierten Kreisen zur Kenntnis gebracht zu werden.

Volkswirtschaft.

Acht schweizerische Grossbanken im Jahre 1916. Das Heft 2 des 53. Jahrgangs der Zeitschrift für schweizerische Statistik und Volkswirtschaft enthält eine instruktive Arbeit über die Geschäftsergebnisse von acht grossen Bankinstituten der Schweiz, wie: Schweizerische Kreditanstalt, Schweizerischer Bankverein, Schweizerische Volksbank, A.-G. Leu & Cie., Eidgenössische Bank A.-G., Schweizerische Bankgesellschaft, Basler Handelsbank und Comptoir d'Escompte de Genève. Diese Banken verfügen insgesamt über ein Aktienkapital von rund 388 Millionen Franken nebst 125 Millionen Franken Reserven. Sie erzielten im Jahre 1916 einen Umsatz von 3,249,321,000 Fr. gegenüber 2,782,517,000 Fr. im Jahre 1915.

Die gewaltige Finanzmacht dieser acht Bankinstitute zeigt sich nicht allein in diesem grossen Umsatz, sondern auch im Verhältnis der eigenen zu den fremden Mitteln. So beträgt das Aktienkapital nur 19,07 % der verfügbaren Gelder.

Der Gesamtertrag der acht Banken betrug 63,527,000 Franken gegen 50,532,000 Fr. im Jahre 1915. Dazu kommt ein Saldo von 2,035,000 Franken.

Das Verwaltungskonto ist mit 24,171,000 Franken, das Steuerkonto mit 5,163,000 Franken belastet. Die Abschreibungen auf Forderungen und Immobilien betragen 4,058,000 Franken.

Als Reinertrag verbleiben somit 30,135,000 Franken nebst dem Saldo. Der Reingewinn fand folgende Verwendung: Zuweisungen an Reserven 2,200,000 Franken, Dividenden 26,634,000 Fr., Tantiemen 1,308,000 Fr., Beiträge für wohltätige Zwecke 70,000 Fr., Saldo 1,938,000 Fr.

Wie man aus dieser Zusammenstellung ersieht, vermag sich der Bankaktionär und Verwaltungsrat in der Zeit der Not noch ganz passabel durchzuschlagen.

In den Berichten der Banken fehlt neben den Aeusserungen über die «befriedigende Lage», «nicht ungünstige Lage» und ähnliche Noten auch das Salz der bangen Sorge für die Zukunft nicht. Unsere Bankherren werden sich zwar, das haben sie in den drei Kriegsjahren gezeigt, zu «kehren» wissen. Sie sitzen am «Ankenfass» uud bedienen sich selber zuerst. Immerhin könnte die Situation auch ihnen gefährlich werden, wenn die Verteuerung der Lebenshaltung im bisherigen Tempo zunimmt.

So zitiert ein Bericht aus dem «Economist» in London die Preisgestaltung von 22 wichtigen Lebensmitteln an Hand der Preise von 1901 bis 1905, die als Einheit von 100 angenommen werden. Danach betrugen diese Preise im Juli 1914 116,6, Juli 1915 149,1, Juli 1916 191,1 und Dezember 1916 223. Die Steigerung hat seither die gleiche Sprunghaftigkeit beibehalten.

Unter solchen Umständen wird die Aneignung von arbeitslosem Einkommen immer mehr zu einem Verbrechen am hungernden Volk, insbesondere wenn man weiss, dass ein gut Teil der Schuld an der wachsenden Teuerung der Tätigkeit des Handels und der Spekulation zu verdanken ist, die ihre Kraft zumeist aus den Banken schöpfen und diese wiederum befruchten.

Eidg. Notstandskommission. Das Volkswirtschaftsdepartement hat auf Grund der Eingabe des Gewerkschaftsbundes und der sozialdemokratischen Partei einen Entwurf zur Errichtung der oben bezeichneten Institution ausgearbeitet, in dem die Kompetenzen wie folgt umschrieben sind: Recht der Antragstellung, Entgegennahme der Berichte über getroffene Massnahmen und damit gemachte Erfahrungen, Delegation von Mitgliedern in Spezialkommissionen, Einsetzung von Subkommissionen.

Die Kommission soll aus 15 Mitgliedern bestehen. Es sollen darin neben den Konsumenten die Produzenten vertreten sein. Den Vorsitz führt der Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartements, im Verhinderungsfall der Leiter des Fürsorgeamtes. Die Sitzungen sollen monatlich stattfinden oder wenn es fünf Mitglieder der Kommission verlangen.

Es wird nun Sache der beteiligten Organisationen sein, unverzüglich zu dem Entwurf Stellung zu nehmen und dafür zu sorgen, dass die neue Instanz zweckentsprechend organisiert wird.

Genossenschaftliches. Der Verband schweizerischer Konsumvereine hat zum Preise von 53,000 Fr. das 1 Quadratkilometer umfassende Berggut Roth-Lachen im Jura angekauft. Das Gut umfasst 51 Jucharten Wiesen, 156 Jucharten Weide und 67 Jucharten Wald. Es liegt 1100 Meter über Meer und soll viel schlagfähiges Holz enthalten. Das Gut liegt vier Wegstunden von Delsberg entfernt.

Sozialpolitik.

Lehrlingsfürsorge. In den Kreisen der gewerblichen Unternehmer ist man eifrig dabei, die Lehrlingsfrage im Sinne der Krauter wirksam zu beeinflussen. So soll am 11. und 12. Oktober in Winterthur ein regelrechter Kurs für Berufsberatung stattfinden,